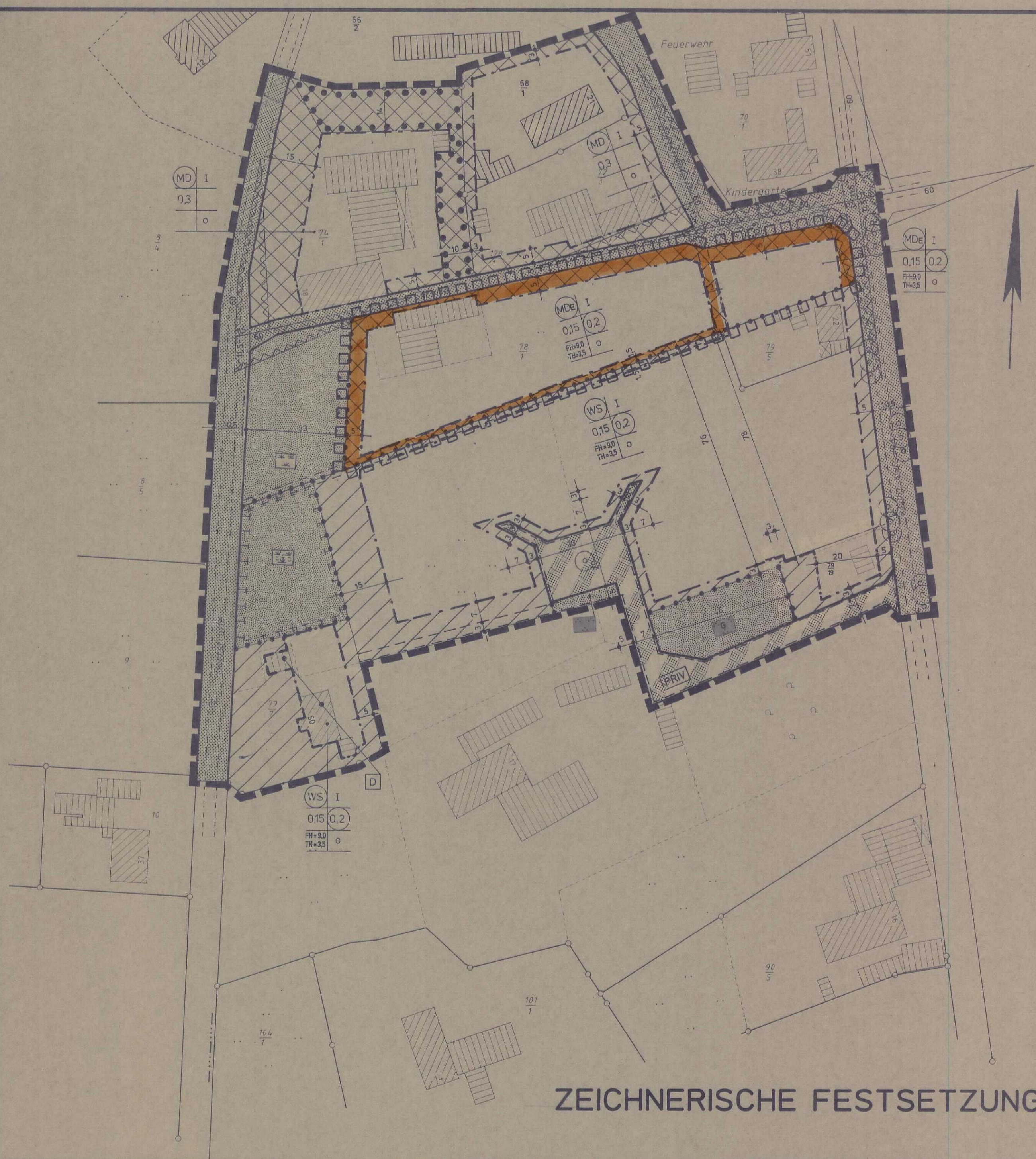




ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Firsthöhe	Bauweise
Traufhöhe	

Art der baulichen Nutzung

	Kleinsiedlungsgebiete (siehe textl. Festsetzungen Nr. 1)
	Dorfgebiete
	Dorfgebiete eingeschränkt (siehe textl. Festsetzungen Nr. 1)

Maß der baulichen Nutzung

0,2	Geschoßflächenzahl (siehe textl. Festsetzungen Nr. 4)
0,3	Grundflächenzahl (siehe textl. Festsetzungen Nr. 4)
1	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
FI+9,0 TH+3,5	Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze über vorh. Gelände
FI+ Firsthöhe in Meter, TH+ Traufhöhe in Meter	

<u>Bauweise, Baugrenzen</u>	
0	Offene Bauweise
---	Baugrenze

Verkehrsflächen

	Öffentliche Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Private Verkehrsflächen (siehe textl. Festsetzungen Nr. 8)

Grünflächen

	Private Grünflächen
	Private Parkanlage
	Grabeland
	Wiese
	Feuchtbiosphäre (siehe textl. Festsetzungen Nr. 10)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (siehe textl. Festsetzungen Nr. 10)
	Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB) (siehe textl. Festsetzungen Nr. 11)
	Anpflanzen von Bäumen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB) (siehe textl. Festsetzungen Nr. 3)

Sonstige Planzeichen

	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (siehe textl. Festsetzungen Nr. 9)
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB) (siehe textl. Festsetzungen Nr. 3)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
	Grenze des Änderungsbereichs

Nachrichtliche Übernahme

	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 (6) BauGB). Die Bezirksregierung Hannover weist mit Verfügung vom 20. 09. 1993 darauf hin, daß das ehemalige Doppelheuerhaus und die Remise auf dem Flurstück 79/7 (Dorfstraße 50) Baudenkmale i.S.d. § 3 (2) NDSchG sind.
--	--

HINWEIS

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz zur Gliederung von Investitionen und der Ausweisung und Bereinigung von Wohnbaugebiet (Investitions- und Wohnbaugebietgesetz) vom 22. 04. 1993 (BGBl. I S. 458) maßgeblich.

Preamble

Auf Grund der § 1 Abs. 3, Abs. 4 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 57 und 58 des Niedersächsischen Bauordnungsgesetzes (Nds. BO) hat der Rat der Stadt Sulingen, dessen Bebauungsplan Nr. 56 "Kleinsiedlungsgebiet Klein Lessen" 2. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den notwendigen textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, beschlossen, die folgenden Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschließen.

Sulingen, den 23.09.2008

(gez. Knoop)
Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Verwaltungsausschuss der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 31.01.2008 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 56 "Kleinsiedlungsgebiet Klein Lessen" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.02.2008 ortsüblich bekanntgemacht.

Sulingen, den 23.09.2008

(gez. Knoop)
Der Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 8 Maßstab 1:1000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02. 07. 1985, Nds. GVBl. S. 187, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998, Nds. GVBl. S. 86). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskarte und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 23. 03. 1993). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Sulingen

gez. Wieting
Verm. Oberamt

Sulingen, den 08.12.1994

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von der Stadt Sulingen - Fachbereich Planung u. Bauordnung - Sulingen, den 23.09.2008

(gez. Lakemann)
M.Eng. Dipl.-Ing. (FH)

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Verwaltungsausschuss der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 24.04.2008 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.05.2008 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 19.05.2008 bis 20.06.2008

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sulingen, den 23.09.2008

(gez. Knoop)
Der Bürgermeister

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat der Verwaltungsausschuss der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 24.04.2008 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 19.05.2008 bis 20.06.2008

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sulingen, den 23.09.2008

(gez. Knoop)
Der Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Sulingen hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 28.08.2008 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Sulingen, den 23.09.2008

(gez. Knoop)
Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 BauGB am 01.10.2008 im Amtsblatt Nr. 14/2008 des Landkreises Diepholz bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 01.10.2008 rechtsverbindlich geworden.

Sulingen, den 09.10.2008

(gez. Knoop)
Der Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Sulingen, den 09.10.2008

Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Sulingen, den 09.10.2008

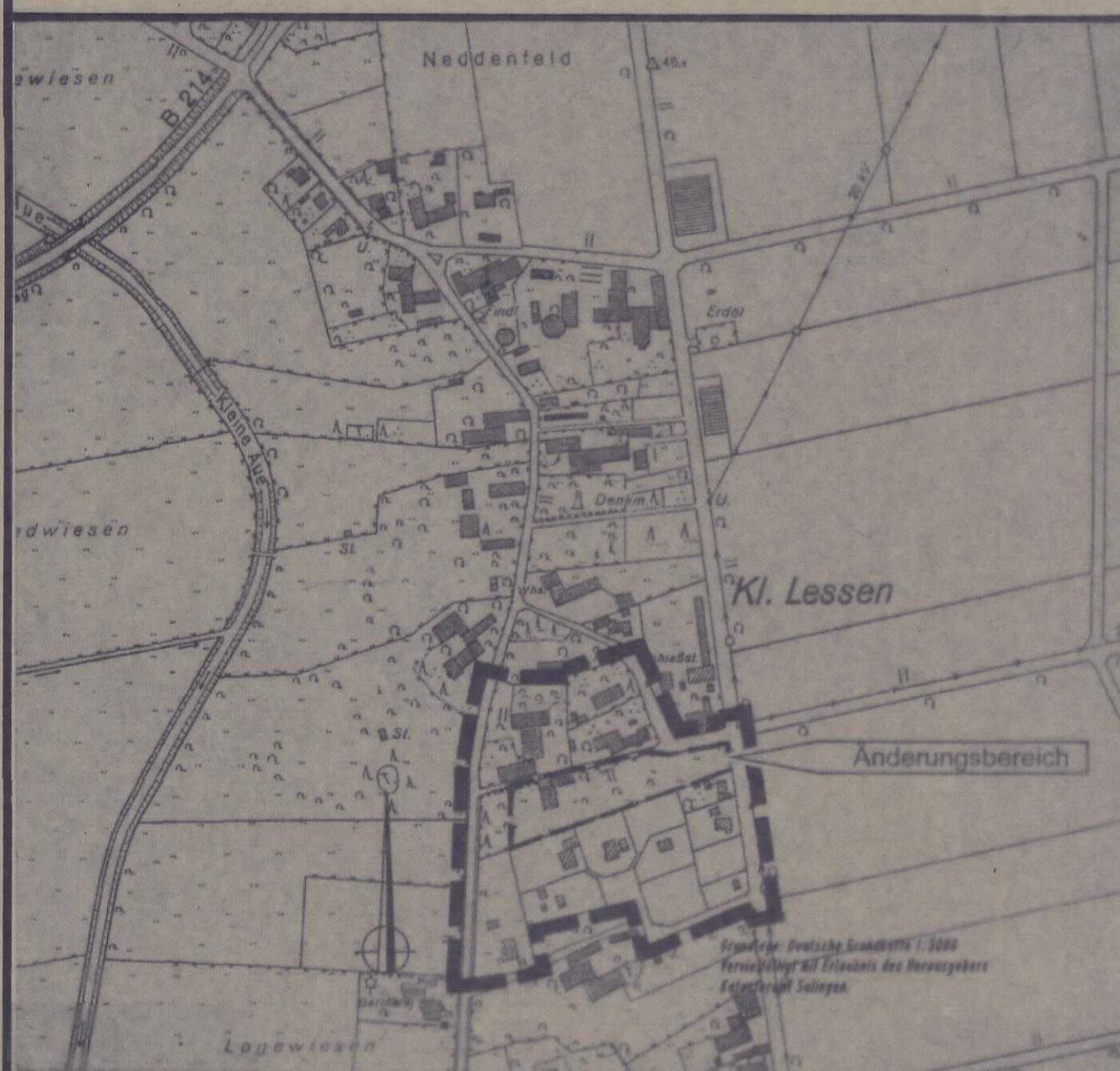
(gez. Knoop)
Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

- Im Kleinsiedlungsgebiet sind gemäß § 1 (6) BauNVO die in § 2 (3) Ziffer 1 - 3 BauNVO aufgeführten, ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen. Im eingeschränkten Dorfgebiet (MDE) sind gemäß § 1 (5) BauNVO die gemäß § 5 (2) Ziffer 3 - 7 und § 9 Ziffer 4, 5, 7 und 9 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen und gemäß § 1 (6) BauNVO die gemäß § 5 (3) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen. Im eingeschränkten Dorfgebiet (MDE) sind nur baulichen Nutzungen von Land- und Forstbetrieben (§ 5 (2) Ziffer 1 BauNVO) gemäß § 5 (2) Ziffer 1, 3, 6 und 8 BauNVO zulässig, deren Emissionen die in einem Kleinsiedlungsgebiet (WS) am Rande des südlich angrenzenden Kleinsiedlungsgebietes (WS) die dort zulässigen Grenzwerte nicht überschreiten.
- Auf der Rechtsgrundlage des § 23 (5) BauNVO sind Garagen gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen und Einrichtungen - mit Ausnahme von Einfriedigungen - gemäß § 14 (1) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Im Bereich der gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB festgesetzten Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind (hier: Sichtdreiecke), dürfen Sichtbehinderungen oberhalb 0,80 m über Straßenoberkante nicht eintreten. Hochstämmige Einzelbäume mit einer Mindesthöhe der Kronenunterkante von 2,50 m über Straßenoberkante sind jedoch zulässig.
- Auf der Berechtigungsgrundlage des § 19 (4) Satz 3 BauNVO ist im Kleinsiedlungsgebiet (WS) und im eingeschränkten Dorfgebiet (MDE) abweichend von § 19 (4) Satz 2 BauNVO eine weitere Überschreitung der festgesetzten GRZ durch die in § 19 (4) Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen zulässig, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,25. Auf der Berechtigungsgrundlage des § 20 (3) BauNVO sind beim Nachweis der Geschossflächenzahl im Bereich der WS- und MDE-Gebiete Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppentürme und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen.
- Auf der Berechtigungsgrundlage des § 9 (1) Nr. 20, 1. Alternative BauGB sind unbeschadet vorhandener Befestigungen die privaten Zufahrten, Parkplätze, Stellplätze und befestigten Hofflächen nur in wasserdurchlässiger Ausführung (Pflaster mit mindestens 30 % Fugenanteil, Rasenstein, Drainstein, Schottrassen oder ähnlich) zulässig. Als Maßnahme zum Schutz und zur Pflege der Natur i. S. v. § 9 (1) Nr. 20 BauGB ist das bei Starkregenereignissen auf diesen Flächen nicht versickerbare Niederschlagswasser seitlichen Sickermulde zur Versickerung und Verdunstung zuzuführen.
- Auf Dachflächen anfallendes Regenwasser ist, soweit es nicht als Brauchwasser zwischengespeichert und genutzt wird, auf dem Baugrundstück zu versickern.
- Als Maßnahme zum Schutz und zur Pflege der Natur i. S. v. § 9 (1) Nr. 20 BauGB wird zum Schutz und zur Weiterentwicklung einer siedlungstypischen dörflichen Baugebietsdurchgrünung gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt, dass im Kleinsiedlungsgebiet (WS) und im eingeschränkten Dorfgebiet (MDE) für je 80 qm befestigter Grundstücksfläche (Zufahrten, Stellplätze, Hofflächen), für je 50 qm durch Gebäude versiegelter Grundstücksfläche und für je 200 qm nicht überbauter und nicht befestigter Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger Obst- oder standortheimischer Laubbaum an geeigneter Stelle auf dem Baugrundstück zu pflanzen ist. Abhängige Bäume sind zu ersetzen.
- Im Bereich der privaten Verkehrsfläche ist je 20 m Fahrbahnlänge und auf dem Wendepunkt der privaten Verkehrsfläche ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen.
- Begünstigte des festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes sind die Stadt Sulingen, die HASTRA, die Telekom, die EWE und der Wasserversorgungsverband SULINGER LAND zum Bau und Betrieb der dem Baugebiet dienenden Ver- und Entsorgungsleitungen.
- Im Bereich der gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB umgrenzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur und Landschaft ist das vorhandene Feuchtbiosphäre zu erhalten; der natürlichen Sukzession entgegenstehende Maßnahmen und Nutzungen sind nicht zulässig.
- Im Bereich der gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB festgesetzten Fläche ist der vorhandene Baumbestand zu erhalten.
- Gemäß § 9 (1) Nr. 3 BauGB wird unbeschadet vorhandener Grundstücksgrößen die Mindestgröße der Bäume im Kleinsiedlungsgebiet (WS) und im eingeschränkten Dorfgebiet (MDE) auf 1000 qm festgesetzt. Diese Festsetzung gilt nicht im Bereich des Flurstückes 79/19 der Flur 8, Gemarkung Klein Lessen.

Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

- Auf der Berechtigungsgrundlage des § 56 NBauO i. V. m. § 97 NBauO wird die zulässige Dachform sämtlicher Gebäude - unbeschadet vorhandener Gebäudedächer - auf das siedlungsgebietstypische Satteldach - eventuell ergänzt mit Krüppelwaltn - mit einer Dachneigung nicht unter 38° beschränkt.
- Auf der Berechtigungsgrundlage des § 56 NBauO i. V. m. § 97 NBauO wird die Farb- und Materialwahl der Dachdeckung - unbeschadet vorhandener Dachdeckungen - auf rote bis rotbraune Ton- bzw. Betonpfannen, die der naturtonen bis naturbraunen Tonpfanne farblich entsprechen, festgesetzt.
- Auf der Berechtigungsgrundlage des § 56 NBauO i. V. m. § 97 NBauO sind Dachgauben nur in Form von Schleppgauben bzw. mit zur Traufseite des Gebäudes giebelständigen Satteldachgauben bzw. Walmdachgauben zulässig. Die einzelne oder mehrere Gauben je Dachseite darf 50% der jeweiligen traufseitigen Gebäudelänge nicht überschreiten. Der Abstand zwischen Giebel und giebelseitiger Gaubenkante darf 20 % der zugehörigen traufseitigen Gebäudelänge nicht unterschreiten.
- Auf der Berechtigungsgrundlage des § 56 NBauO i. V. m. § 97 NBauO sind unbeschadet vorhandener Anpflanzungen im gesamten Baugebiet Hecken, Sichtschutzpflanzungen oder grundstücksgestaltende Baumgruppen aus Nadelgehölzen nicht zulässig.
- Auf der Berechtigungsgrundlage des § 56 NBauO i. V. m. § 97 NBauO sind unbeschadet vorhandener Grundstücksabgrenzungen Einfriedigungen der Baugrundstücke nur in Form lebender Laubgehölzhecken (Hainbuche, Weißdorn o. ä.) oder mit siedlungstypischen Staketenzäunen zulässig.



STADT SULINGEN

- Landkreis Diepholz -

BEBAUUNGSPLAN NR. 56

"Kleinsiedlungsgebiet Klein Lessen"

2. Änderung

Maßstab 1:1000

In der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 28.08.2008